



VII D.

406a/ 548 c/

Ra. 73

426  
156

# REGLEMENT,

Wie es wegen

der Frey-Gahre

Vor die

Abgebrandte

und

Neuanbauende

auf dem platten Lande

im Herzogthum Magdeburg  
gehalten werden soll.

Sub dato Berlin den 28. Septembr. 1730.

---

Magdeburg,

Druckts Christian Leberecht Faber, Kön. Preuß. privil. Buchdr.



**D**ennach Seiner  
Königlichen Ma-  
jestät in Preussen ꝛ. Unserm

allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vor-  
getragen worden, was massen zeithero denen neuau-  
bauenden Unterthanen auf dem platten Lande in Dero  
Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeld  
Magdeburgischer Hobeit, die Bau-Freyheit nach vor-  
bergegangener Taxe derer neuen Gebäude verwilliget  
worden, wobey nicht allein öftters viele Unterschleiffe  
vorgegangen, sondern auch einige Neuaubauende auf  
die Errichtung solcher Taxe so viel Kosten aufwenden  
müssen, daß ihnen die verwilligte Bau-Freyheit nicht  
viel zu statten kommen; So haben Se. Königl. Ma-  
jestät vor gut gefunden, zu Abhelfung dieser Inconve-  
nienz und zu Ersparung solcher zum öfttern sehr hoch-  
anlauffender Kosten, und damit die Unterthanen alle-  
zeit

zeit wissen können, was sie bey der Contributions Casse für einen Bau an Freyheit bekommen, nachstehendes Reglement, was einem ieder nach proportion seiner neuerrichteten Gebäude vergütet werden solle, publiciren zu lassen, und zwar was

I. Die Abgebrandten anlanget, desfalls hat es bey dem Steuer-Reglement vom 16. Martii 1692. §. 28. und der bisherigen observanz sein Verwenden, daß nemlich dieselbe drey Frey-Jahre von allen præstationen, wie sie Rahmen haben, zu genießen haben, iedoch soll die Magdeburgische Krieger- und Domainen-Cammer, wenn jemand ganz abgebrandt, und darneben die Erndte in der Scheune durch das Feuer zugleich verlohren, das vierte Frey-Jahr, oder wenn die Erndte nur zum theil, iedoch dabey auch viel Vieh mit verbrandt wäre, über obgemeldete drey Frey-Jahre noch ein halb Jahr, nach Beschaffenheit der Umstände, verstaten. Denenjenigen aber, welche nicht alle Gebäude im Feuer verlohren, soll nach Beschaffenheit und proportion des Verlusts zwey oder ein Frey-Jahr von Contributions- und Fourage-Geldern verwilliget werden; So viel

II. Die übrige Renanbauenden betrifft, so bleibt es ratione dererjenigen, so ganz desolate Güther und wüste Stellen bebauen, gleichfals bey der bisherigen observanz, dergestalt, daß selbige von der Zeit an, da sie zubauen angefangen, eine drey-jährige Freyheit von Contributions- und Fourage-Geldern zu genießen haben. Wenn aber

III. alte bauwürdige Gebäude repariret, oder statt der alten Gebäude neue gebauet werden, so soll von dergleichen neugebauetem Hause, Scheune und Stallung eine drey-jährige, von einem Hause eine andert-

halb

164  
halb-jährige, von einer Scheune eine ein-jährige, und von Ställen eines halben Jahres Freiheit von der Contribution, nicht aber von denen Fourage-Geldern, dergleichen Neuankäuenden verwilliget, von denen Reparations aber nichts vergütet werden. Weilt auch

IV. an vielen Orten, insonderheit im Jerichauischen Creyffe annoch steinerne Küchen und Schornsteine aufzubauen sind; so sollen dafür einem Ackermann überhaupt Fünf Athlr. einem Cossäthen aber Vier Athlr. vergütet werden.

Damit nun dieses Edict und Reglement zu jedermans Wissenschaft gelangen möge; So befehlen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät Dero Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer in Gnaden, selbiges drucken und aller Orten gewöhnlicher massen affigiren zu lassen, und darüber gehörig zu halten. Signatum Berlin, den 28. Septembris 1730.

Sr. Wilhelm.



J. B. v. Grumbkow, C. B. v. Creuß, J. v. Görne, A. D. v. Dierck, v. Diebahn.

Kg 4227  
d

2°

(17)



Sle

1078 Ni 94 = Handdrucken  
Retro V  
DA

Zet





426  
156

# REGLEMENT,

Wie es wegen

## der Frey-Gabre

Vor die

abgebrandte

und

anbauende

im platten Lande

Stadthum Magdeburg

halten werden soll.

Am den 28. Septembr. 1730.

Magdeburg,  
Erecht Faber, Kön. Preuß. privil. Buchdr.

